



**Siebte Satzung zur
Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. August 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-51.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. Januar 2013 (Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-02.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik/English and American Studies“ wird umbenannt in „Masterstudiengang English and American Studies“.
 - b) Der Studiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ wird gestrichen.
 - c) Nach der Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology“ wird die Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang General Linguistics“ aufgenommen.
 - d) Nach der Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies“ wird die Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang Joint Master’s Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit/Joint Master’s Degree Medieval and Early Modern German Studies“ eingefügt.
 - e) Nach der Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang Kunstgeschichte/Art History“ wird die Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang Literatur und Medien/Literary and Media Studies“ aufgenommen.
 - f) Nach der Studiengangsbezeichnung „Masterstudiengang Ur- und frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archeology“ wird die Studiengangsbezeichnung „Weiterbildungsmasterstudiengang Educational Quality in Developing Countries“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 3 und 4 wird das Wort „ECTS-Leistungspunkten“ jeweils durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
 „³Im Masterstudiengang „English and American Studies“ wird mit bestandener Masterprüfung in der Studienrichtung „European Programme in English and American Studies“ der akademische Grad „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ erworben.“
 - b) Es wird zusätzlich folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Im Studiengang „Joint Master’s Degree Medieval and Early Modern German Studies“ erhält der akademische Grad gemäß Satz 1 einen der Studiengangsbezeichnung entsprechenden Zusatz.“
4. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.“
5. In § 8 Abs. 4 und 5 wird das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ jeweils durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird in der Auflistung das Wort „Praktikum“ durch die Worte „Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 erhält Satz 7 folgende neue Fassung:
 „⁷Die Praktikumsdauer und der zeitliche Umfang von Exkursionen werden in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt.“
 - c) In Abs. 3 werden nachstehende Sätze neu eingefügt:
 „⁸Sofern gemäß Fachprüfungsordnung ein Praktikumsbericht bzw. ein Exkursionsbericht anzufertigen ist, gilt hinsichtlich der Bearbeitungsfrist der in Satz 5 für schriftliche Hausarbeiten festgelegte Rahmen. ⁹Art und Umfang praktischer Studienleistungen werden in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt.“
 - d) In Abs. 3 werden die bisherigen Sätze 8 und 9 zu 10 und 11.
7. In § 16 Abs. 1 und 2 wird das Wort „ECTS-Leistungspunkten“ jeweils durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „ECTS-Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt
9. In § 23 Abs. 1 und 2 wird das Wort „ECTS-Leistungspunkten“ jeweils durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.

10. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Für die Masterstudiengänge Denkmalpflege/Heritage Conservation 90 ECTS und Denkmalpflege/Heritage Conservation 120 ECTS wird die Urkunde zusätzlich von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg versehen.“

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu 5 und 6.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „European Joint Master’s Degree in English and American Studies“ vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben oder im Wintersemester 2013/2014 erstmals aufnehmen, finden § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der bisher geltenden Ordnung weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013.

Bamberg, 14. August 2013

I. V.

gez.

**Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 14. August 2013 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2013.